

Finanzordnung von Volt Deutschland

§ 1 – Zuständigkeiten

Der/die Schatzmeister*in von Volt Deutschland verwaltet die zentralen Finanzen.

§ 2 – Rechenschaftsbericht

(1) Volt Deutschland und nachgeordnete Gebietsverbände sind verpflichtet, nach den Grundsätzen der ordnungsgemäßen Buchführung und den Vorschriften des Abschnitts V des Parteiengesetzes jährlich einen finanziellen Rechenschaftsbericht zu erstellen.

(2) Der/die Schatzmeister*in trägt die Verantwortung für die fristgerechte Vorlage des Rechenschaftsberichtes bei der Präsident*in des Deutschen Bundestages gemäß § 23 Abs. 2 S. 3 Parteiengesetz.

§ 3 – Mitgliedsbeitrag

(1) Der Mitgliedsbeitrag sollte als Orientierungswert 1 % des Nettoeinkommens betragen, mindestens jedoch 120 € pro Jahr. Für Menschen mit niedrigem Einkommen beträgt der Beitrag mindestens 24 € pro Jahr. Für Schüler, Studenten, Rentner, Arbeitslose oder Menschen ohne Einkommen beträgt der Beitrag mindestens 12 € pro Jahr.

(2) Bei Eintritt im Laufe eines Jahres ist der anteilige Jahresmitgliedsbeitrag pro Monat zu berechnen. Die Berechnung erfolgt monatsgenau, beginnend mit dem Monat, in dem der Eintritt stattfindet.

(3) Mitgliedsbeiträge werden per Bankeinzug entrichtet. Sofern der Mitgliedsbeitrag weniger als 10 Euro monatlich beträgt, steht es dem Mitglied frei, quartalsweise oder jährlich zu entrichten. Bei höheren Mitgliedsbeiträgen steht auch die monatliche Zahlungsweise zur Verfügung.

(4) Mitgliedsbeiträge werden am ersten Bankarbeitstag des Monats, für den die Mitgliedschaft besteht, zur Zahlung fällig; bei quartalsweiser Zahlungsweise am ersten Bankarbeitstag des Quartals, für das die Mitgliedschaft besteht; bei jährlicher Zahlungsweise am ersten Bankarbeitstag des Kalenderjahres, für das die Mitgliedschaft besteht. Der erste Mitgliedsbeitrag nach Eintritt wird am ersten Bankarbeitstag des Monats, der auf den Monat folgt in dem der Eintritt stattfindet, zur Zahlung fällig.

(5) Mitglieder, die mit ihren Mitgliedsbeiträgen in Verzug sind, können sowohl durch ein Mitglied des Vorstands als auch den/die Finanzbeauftragte*n gemahnt werden. Die zweite Mahnung hat durch ein Mitglied des Vorstands zu erfolgen.

(6) Sofern ein Mitglied die Rückgabe einer berechtigten Lastschrift zu vertreten hat, ist Volt Deutschland zur Rückforderung der durch die Rückgabe tatsächlich entstandenen Kosten berechtigt.

§ 4 – Spenden

(1) Volt Deutschland und die nachgeordneten Gebietsverbände sind berechtigt, Spenden anzunehmen. Ausgenommen sind Spenden, die im Sinne von § 25 Parteiengesetz unzulässig sind. Können unzulässige Spenden nicht zurückgegeben werden, sind diese über die Gebietsverbände und die Bundesebene unverzüglich an den Präsidenten des Deutschen Bundestages weiterzuleiten.

(2) Erbschaften und Vermächnisse werden, soweit sie keine Nachteile für Volt Deutschland haben, ohne Begrenzung angenommen.

(3) Spenden, die im Einzelfall die Höhe von 50.000 Euro übersteigen, sind dem Präsidenten des Deutschen Bundestages unverzüglich anzuzeigen.

(4) Spenden an Volt Deutschland oder an mindestens einen der Gebietsverbände, deren Gesamtwert 10.000 Euro pro Jahr übersteigt, sind im jeweiligen Rechenschaftsbericht, unter Angabe des Namens und der Anschrift des Spenders bzw. der Spenderin zu verzeichnen.

(5) Hat ein Gebietsverband unzulässige Spenden vereinnahmt, ohne sie an den Präsidenten des Deutschen Bundestages weiterzuleiten, oder erlangte Spenden nicht im Rechenschaftsbericht veröffentlicht, so verliert er gemäß § 31a Parteiengesetz den ihm nach der jeweiligen Beschlusslage zustehenden Anspruch auf staatliche Teilfinanzierung in Höhe des zweifachen der rechtswidrig erlangten oder nicht veröffentlichten Spenden.

(6) Spendenbescheinigungen werden von Volt Deutschland und den Gebietsverbänden ausgestellt.

(7) Jeder Gliederung stehen die bei ihr eingegangenen Spenden ungeteilt zu, wenn eine Zweckbindung der Spende dies vorschreibt. Falls keine Zweckbindung besteht, haben Gebietsverbände einen Anteil in Höhe von 30 % der Spendensumme an Volt Deutschland abzuführen.

§ 5 – Staatliche Teilfinanzierung

(1) Der/die Schatzmeister*in beantragt jährlich zum 31. Januar für die Bundesebene und die Gebietsverbände die Auszahlung der staatlichen Mittel.

(2) Der/die Schatzmeister*in führt jährlich bis spätestens zum 31. März den innerparteilichen Finanzausgleich durch. Der Finanzausgleich muss demokratischen Grundsätzen entsprechen. Die Kriterien der Mittelverteilung werden einvernehmlich unter Beteiligung aller Landesverbände durch eine Beschlussfassung aller Gebietsvorstände und des Bundesvorstands bestimmt.

(3) Die Verteilung der Mittel aus der Staatlichen Teilfinanzierung wird vom/von der Schatzmeister*in entsprechend den Maßgaben des Parteiengesetzes festgelegt.

§ 6 – Etat

(1) Der/die Schatzmeister*in von Volt Deutschland und der nachrangigen Gebietsverbände sind verpflichtet, vor Beginn eines Rechnungsjahres einen Haushaltsplan aufzustellen.

(2) Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

(3) Die Haushaltspläne werden dem Parteitag von Volt Deutschland zur Genehmigung vorgelegt. Der/die Schatzmeister*in ist bis zur Verabschiedung des Haushaltsplanes durch den Parteitag an die Grundsätze einer vorläufigen Haushaltsführung gebunden.

(4) Beschließt der Parteitag Ausgaben, so ist im Haushalt ein entsprechender Titel einzustellen. Ausgaben, für die kein Titel im Haushaltsplan besteht, dürfen nur nach Umwidmung eines bestehenden Haushaltstitels getätigt werden. Die Umwidmung bedarf der ausdrücklichen Zustimmung des/der Generalsekretär*in.

§ 7 – Prüfungswesen

(1) Volt Deutschland und nachgeordneten Gebietsverbände sind verpflichtet, die Buchführung, die Kasse und das Rechnungswesen durch satzungsgemäß bestellte Rechnungsprüfer entsprechend § 9 Abs. (5) des Parteiengesetzes prüfen zu lassen.

(2) Gebietsverbände prüfen stichprobenartig die Kassen ihrer Untergliederungen nach Maßgabe des Parteiengesetzes.

(3) Zum Rechnungsprüfer kann nur bestellt werden, wer Mitglied von Volt Deutschland ist. Rechnungsprüfer dürfen dem Vorstand des Verbandes, den sie prüfen nicht angehören und in keinem Dienstverhältnis zu dem zu prüfenden Verband oder einer Untergliederung stehen.

§ 8 – Ausgaben und Finanzbeschluss

(1) Jede Ausgabe von Volt Deutschland bedarf der Genehmigung.

(2) Die Genehmigung von Ausgaben erfolgt durch Beschluss des Vorstands gem. der Satzung von Volt Deutschland. Ausgaben bis 300 Euro können im Einzelfall durch jedes Vorstandsmitglied einzeln genehmigt werden. (Finanzbeschluss)

(3) Ausgaben im Sinne dieser Richtlinie sind sämtliche Geschäftsvorfälle, die zu einer Verringerung des Geldvermögens von Volt Deutschland führen. Insofern ist auch das Eingehen von Verbindlichkeiten als Ausgabe zu verstehen.

(4) Verbindlichkeiten, für die eine Deckung im Haushaltsplan sowie der Liquiditätsplanung nicht vorgesehen ist, dürfen nicht eingegangen werden. Das Eingehen von Dauerschuldverhältnissen ist zu vermeiden.

§ 9 – Finanzbeauftragte*r

(1) Der Vorstand kann beschließen, eine*n Finanzbeauftragte*n als Leiter*in des Finanz- und Rechnungswesens der Bundespartei einzusetzen. Der/die Finanzbeauftragte vertritt den/die Schatzmeister*in im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten und des ihm/ihr durch den Vorstand übertragenen Aufgabenbereichs. Die Verantwortlichkeit nach dem Parteiengesetz für die Finanzen sowie nach den §§ 2 und 6 dieser Ordnung ist nicht übertragbar und verbleibt bei dem/der Schatzmeister*in.

(2) Der/die Finanzbeauftragte ist nicht berechtigt, Finanzbeschlüsse zu treffen. Bestehende Finanzbeschlüsse dürfen von dem/der Finanzbeauftragten zahlungswirksam umgesetzt werden.

(3) Insbesondere der Umfang der Vertretung durch den/die Finanzbeauftragte*n im Geschäftsverkehr mit Kreditinstituten, Banken und sonstigen Zahlungsdienstleistern ist durch schriftliche Vollmacht festzulegen.

(4) Mit dem/der Finanzbeauftragten ist eine Vertraulichkeitsvereinbarung zu treffen.

§ 10 – Zahlungsverkehr

(1) Der gesamte Zahlungsverkehr wird grundsätzlich bargeldlos über die Konten von Volt Deutschland abgewickelt. Als Konten werden neben den Bankkonten auch die Konten von Volt Deutschland bei Zahlungsdienstleistern verstanden.

(2) Regelmäßig sind nur die Mitglieder des Vorstands und der/die Finanzbeauftragte zur Abwicklung des Zahlungsverkehrs befugt. Im einschlägigen Aufgabenbereich beschäftigten, hauptamtlichen Mitarbeiter*innen kann die Befugnis zur Abwicklung des Zahlungsverkehrs durch Beschluss des Vorstandes erteilt werden. § 9 Absatz 3 und Absatz 4 sind in diesem Fall entsprechend anzuwenden.

(3) Der Zahlungsverkehr zu Lasten von Volt Deutschland (Auszahlungen) erfolgt grundsätzlich nach dem Vier-Augen-Prinzip. D.h. Auszahlungen haben getrennt von der Erfassung der Auszahlung in der Finanzbuchhaltung durch unterschiedliche dazu befugte Personen zu erfolgen. Im Falle von bargeldlosen Auszahlungen, die im Einzelfall die Höhe von 1.000 Euro nicht übersteigen, können Auszahlung und Erfassung in der Finanzbuchhaltung durch ein und dieselbe dazu befugte Person erfolgen. Im Falle des/der Schatzmeister*in liegt die Wertgrenze nach Satz 3 bei 5.000 Euro.

(4) Der Zahlungsverkehr zu Gunsten von Volt Deutschland (Einzahlungen) und Umbuchungen zwischen den Konten können einzeln oder gemeinsam durch alle dazu befugten Personen erfolgen.

(5) Grundsätzlich wird eine Barkasse nicht geführt. Bei Bedarf kann die Führung einer Barkasse durch Beschluss des Vorstands angeordnet werden.

(6) Bargeldauszahlungen erfordern stets den Beschluss des Vorstands.

(7) Alle nach Absatz 2 Satz 1 befugten Personen sind einzeln oder gemeinsam berechtigt, jederzeit Einsicht in Konten, Kassen und Buchführung zu nehmen.

§ 11 – Finanzrichtlinie

Der Vorstand beschließt eine die Regelungen dieser Ordnung ergänzende Finanzrichtlinie, in der konkrete Vorgaben, unter anderem im Hinblick auf den Umgang mit Ausgaben, Spenden und die Erstattung von Auslagen sowie den Zahlungsverkehr, getroffen werden.

§ 12 – Reisekosten

(1) Personen, die im Auftrag von Volt Deutschland Reisen unternehmen, haben nach folgenden Maßgaben Anspruch auf Erstattung der Kosten.

(2) Nur Kosten für satzungsmäßigen Zwecken dienenden Reisen können erstattet werden. Reisen außerhalb der Bundesrepublik Deutschland sind nur dann erstattungsfähig, wenn ein außerordentliches Interesse von Volt Deutschland an der Reise besteht.

(3) Jede Reise muss vor ihrem Antritt durch Beschluss des Vorstands genehmigt werden. Eine nachträgliche Genehmigung ist nur im Ausnahmefall möglich.

(4) Generell genehmigt sind Reisen der Mitglieder des Vorstands im Rahmen ihrer Tätigkeit für Volt Deutschland. Sofern ein Mitglied des Vorstands Ansprüche auf Erstattung von Reisekosten geltend macht, sind diese durch ein drittes Mitglied des Vorstands oder den/die Finanzbeauftragte*n zu prüfen.

(5) Bei der Wahl des Verkehrsmittels ist grundsätzlich das kostengünstigste sowie ein möglichst umweltfreundliches Verkehrsmittel zu wählen. Grundsätzlich ist dem öffentlichen, regelmäßig verkehrenden Personenverkehr der Vorrang einzuräumen. Ermäßigungsmöglichkeiten sind zu nutzen. Reisen mit dem Flugzeug sind zu vermeiden und nur erstattungsfähig, sofern die Wahl eines alternativen Verkehrsmittels unzumutbar ist.

(6) Fahrtkosten werden nicht erstattet, wenn eine unentgeltliche Beförderungsmöglichkeit genutzt werden kann und diese dem Reisenden zumutbar ist.

(7) Volt Deutschland ist berechtigt Ansprüche auf Erstattung von Reisekosten mit fälligen Forderungen aufzurechnen, die gegen den Antragsteller bestehen. Dies gilt auch für Forderungen, die erst nach der Antragstellung entstehen.

(8) Einzelheiten beschließt der Vorstand in einer Reisekostenrichtlinie, die den Grundsätzen der Verhältnismäßigkeit und Angemessenheit zu entsprechen hat. Erstattungen, Entschädigungen und Tagessätze sind grundsätzlich der Höhe nach auf die entsprechenden Regelsätze des Bundesreisekostengesetzes, stets aber auf die steuerlichen Höchstgrenzen zu begrenzen.

Beschlossen von der Gründungsversammlung in Hamburg am 3. März 2018.

Erstmalig geändert am Bundesparteitag 10. November 2018 in Berlin.

Letztmalig geändert am außerordentlichen Bundesparteitag 28. April 2019 in Köln.